

An das
Amt der Stadt Dornbirn
Buchhaltung und Abgaben
Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn
E-mail: buchhaltung@dornbirn.at

Antrag auf Befreiung von der Hundeabgabe

Bitte die Erläuterungen auf Seite 2 des Formulars beachten!

Antragsteller (Halter des Hundes)

Name:
Adresse:
Tel./email:

Angaben zum Hund:

Rufname: Hundemarkennummer: Alter:

Der Hund wird als *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

- Wachhund**
- Blindenhund / Lawinhund**
- in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes**

gehalten und ausschließlich oder zumindest überwiegend für diesen Zweck eingesetzt.

Für Wachhunde:

1. Angaben zur Eignung des Hundes als Wachhund:

- Rasse: Größe:
- Ausbildung:

2. Angaben zum bewachungsbedürftigen Objekt:

Der Hund wird zur Bewachung des Objekts *(Beschreibung, Adresse)*..... gehalten.

Eine Bewachung dieses Objekts durch den Hund ist notwendig, weil

.....

.....

Für Blinden- und Lawinhunde:

Folgende Nachweise sind diesem Antrag beigelegt:

.....

Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden:

Beruf:

Nachweis *(z.B. Gewerbeberechtigung etc.)*

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 120a BAO (Bundesabgabenordnung) zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung aller Umstände und zur Anzeige von Änderungen verpflichtet bin.

Dornbirn, am

.....
Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Hundeabgabe

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 der Hundesteuerverordnung der Stadt Dornbirn vom 10. März 1992 unterliegen folgende Hunde nicht der Hundesteuer:

Hunde, die

- als Wachhunde oder
- als Blindenführerhunde oder als Lawinenhunde oder
- in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes oder
- als Hunde öffentlicher Dienststellen

gehalten werden.

Eine Befreiung setzt voraus, dass der Hund ausschließlich bzw. überwiegend zum jeweiligen Zweck gehalten und eingesetzt wird.

Der Hundehalter muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Damit die Behörde beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, sind die im Antragsformular angeführten Fragen zu beantworten.

Für Blindenführerhunde und Lawinenhunde ist eine Ausbildungsbestätigung vorzulegen.

Als **Wachhunde** gelten Hunde, die aufgrund ihrer Rasse, Größe und Ausbildung für den Einsatz als Wachhund geeignet sind.

Es muss ein bewachungsbedürftiges Objekt vorhanden sein; dies ist dann der Fall, wenn eine Bewachung durch einen Hund notwendig und zweckmäßig ist (z.B. abgelegenes Objekt, keine Zufahrt, konkrete Gefährdung). Diese Voraussetzungen sind nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen; das subjektive Gefährdungsgefühl des Hundehalters kann keine Steuerbefreiung begründen.

Als **Hunde, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden** gelten nur solche Hunde, die für die jeweilige Berufsausübung zwingend nötig sind - dh der Beruf könnte ohne Hund gar nicht ausgeübt werden; darunter fallen z.B. Hundezucht- oder Tierhandelsbetriebe. Hunde, die neben den beruflichen auch persönlichen Zwecken dienen, fallen nicht darunter.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerabteilung unter der Telefonnummer 05572/306-7300 oder per E-mail buchhaltung@dornbirn.at gerne zur Verfügung.